

Vereinssatzung des Werbe-Interessen-Rings WIR e. V. Eggenfelden

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, für den Bekanntheitsgrad der Stadt Eggenfelden als Einkaufsstadt zu werben und die Entwicklung von Eggenfelden als wirtschaftliches Zentrum zu fördern. Dies soll durch geeignete Werbemaßnahmen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Werbe-Interessen-Ring (WIR) e. V., hat seinen Sitz in Eggenfelden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich auf einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - Bei grobem vereinsschädigendem Verhalten
 - Wenn die über WIR abgerechneten Inseratskosten trotz erfolgter Mahnung durch den Verein nicht beglichen werden.
- (6) Über den Ausschluss, der sofortige Wirksamkeit erlangt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Jedes Mitglied soll seine Anzeigenrechnung bei der PNP über WIR abrechnen. Dafür kann der von WIR ausgehandelte Rabatt in Abzug gebracht werden.

- (8) Bei einem Anzeigenauftrag bei der PNP, der über WIR abgerechnet wird und der den Betrag von EURO 1.500.—überschreitet, kann Vorkasse in Höhe von 60 % der Anzeigenrechnung verlangt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassier
 - Dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat darüber zu befinden, wie die Finanzmittel eingesetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

§6 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand. Die Mitglieder des Beirats haben bei der Beschlussfassung des Vorstands Stimmrecht. Sie werden damit nicht zu den Mitgliedern des Vorstands im Sinne von §5 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Beiratsmitglieder gilt §5 Abs. 4 der Satzung entsprechend. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, aus seiner Mitte (einschließlich Beirat und Mitgliedern) Ausschüsse zu bilden. Diese können für ständig (z. B. Werbeausschuss) oder auch nur im Bedarfsfall (z. B. Satzungsänderung) berufen werden. Die Ausschüsse haben kein Beschlussrecht für den Verein, jedoch ein Vorschlagsrecht.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- (1) Die Wahl des Vorstandes, des Beirats und die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfung und die Erteilung der Entlastung.
- (3) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Anträge und Vorlagen
- (4) Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden und verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorstand bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offenen Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt nur geheim, wenn 20 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen, sonst durch offenen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§10 Beschlüsse – Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder.

§12 Vermögen

- (1) Alle Beiträge und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt der Aktionsgemeinschaft Kind in Not in Eggenfelden zu, die es ausschließlich für die Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde in der WIR-Mitgliederversammlung am 03. April 2012 beschlossen

Unterzeichnet

Gisela Mooser (1. Vorsitzende)

Erwin Biedersberger (2. Vorsitzender)